

Fleischhygienegebühren 2022 für den Landkreis Straubing-Bogen - Grundlagen der Kalkulation -

Stand 01.06.2022

Vorbemerkungen

Maßgeblich für die Bemessung der Gebühren sind die Vorgaben der (Kontroll-)Verordnung (EU) 2017/625.

Gemäß Art. 85 VO (EU) 2017/625 haben die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden die Informationen über die Berechnung ihrer Gebühren öffentlich zugänglich zu machen.

Grundsätzlich haben die Behörden hierbei kostendeckende Gebühren zu erheben, die nach Art. 82 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2017/625 auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten für amtliche Kontrollen als Pauschale festgesetzt und auf jeden Unternehmer angewendet werden können.

Folgende Kosten bilden hierbei nach Art. 81 VO (EU) 2017/625 die Grundlage der Gebührensatzung:

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals - einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals - das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- c) Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d) Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- f) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;
- g) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Die Kalkulation erfolgt im Wesentlichen auf den Zahlen des Haushaltsjahres 2021. Die Gebühren gelten ab 01.06.2022 für vorläufig 2 Jahre, vorbehaltlich der Entwicklung der Jahresergebnisse des betreffenden Haushaltes.

Zu den einzelnen Gebührenbestandteilen

1. Stückvergütung/Einzeltierzuschlag

Die in den Berechnungen einbezogenen Stückvergütungen für die Tätigkeiten der amtlichen Tierärzte basieren auf den Sätzen des Tarifvertrages Fleischuntersuchung (im Folgenden abgekürzt TV) in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 25.10.2020 mit Geltung ab 01.04.2022.

Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb ab 36 Tiere ermäßigen sich die Stückvergütungen auf 80 % des Normalsatzes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 TV). Ausgenommen davon sind die Sätze für die Trichinenuntersuchung. Eine weitere Ermäßigung um 20 % erfolgt, wenn keine Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) erfolgt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TV). Erfolgt die Untersuchung von lediglich bis zu 5 Tieren pro Schlachtstätte und Tag, gilt ein Einzeltierzuschlag von einheitlich 3,08 € je Tier für alle Tierarten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 TV).

Im gewerblichen Bereich werden deshalb für die einzelnen Tierarten drei Tarifstufen gebildet:

- bis zu 5 Tiere pro Schlachtstätte und Tag
- 6 bis 35 Tiere pro Schlachtstätte und Tag
- ab 36 Tiere pro Schlachtstätte und Tag

2. Zuschläge nach § 8 Abs. 3 TV

Es handelt sich um Zuschläge für Untersuchungen außerhalb regulärer Arbeitszeiten, für Untersuchungen außerhalb regelmäßig festgelegter Schlachtstage oder bei Verzögerungen im Schlachtbetrieb.

Die Zuschläge fallen nur selten an und betragen in Summe lediglich ca. 1 % der Stückvergütungen. Die Auswirkungen auf die Gesamtgebühr sind gering. Kalkulatorisch sind sie nicht auf bestimmte Tierarten oder Schlachtzahlen pro Tag und Schlachtstätte aufschlüsselbar. Sie werden deshalb auf alle Schlachtungen umgelegt.

3. Zuschläge nach § 8 Abs. 1 TV

Es handelt sich um einen Erhöhungsanteil, der bei Schlachtungen ab 36 Tieren pro Tag und Schlachtstätte anfällt.

Die Zuschläge betreffen damit auch nur den Tarif ab dieser Anzahl an untersuchten Tieren. Die Zuschläge betreffen ca. 30 % der untersuchten Tiere. Er beträgt nach Berechnung 0,23 € je Tier.

4. Sozialzuschlag

Den zugrunde zu legenden Stückvergütungssätzen (einschl. Zuschlägen u. sonstigen Entgelten) ist ein Sozialkostenaufschlag hinzuzurechnen.

Dieser setzt sich aus dem Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und den Urlaubs-/Krankheitsvergütungen (=Entgeltfortzahlungen), ggf. Zusatzversicherungen und sonstigen arbeitsvertraglichen Zuwendungen sowie Beiträgen zum Gemeindeunfallversicherungsverband zusammen. Die Sozialversicherungsbeitragssätze bestehen aus Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung.

Die Berechnung anhand der Daten der Personalstelle ergibt einen Sozialzuschlag von 28,5 %.

In gerichtlichen Verfahren wurden beispielhaft auch Aufschläge von 40 % (VG Würzburg, Urteil vom 18.10.2004 - Az. W 8 K 02.1358) und 56 % (VGH München, Beschluss vom 02.03.2009 - Az. 4 ZB 07.1089) anerkannt.

5. Kalkulatorischer Zuschlag

Der kalkulatorische Zuschlag soll Lohn- bzw. allgemeine Kostensteigerungen sowie Unwägbarkeiten in der Kalkulation abdecken, zumal die Kalkulation auch auf die Zukunft und zudem auch auf 2 Jahre ausgerichtet ist.

Dabei sind lediglich die Vergütungen der amtlichen Tierärzte nach Tarifvertrag mit Stand 01.04.2022 berücksichtigt, alle weiteren Kostenanteile resultieren aber aus Daten und Zahlen des Haushaltsjahres 2021 und beinhalten damit keine Kostensteigerungen von 2021 auf 2022 bzw. auch in das Jahr 2023 hinein.

6. Trichinenprobenahme und Untersuchung

In Bezug auf Hausschweine und Schwarzwild wurden die Gebühren differenziert berechnet, weil die Untersuchungen sowohl beim Untersuchungspersonal als auch beim Verwaltungsaufwand und den Betriebskosten einen unterschiedlichen (Kosten-)Aufwand erzeugen.

Hausschweine

Für die Trichinenprobenahme durch amtliche Tierärzte werden die Sätze nach § 8 Abs. 9 TV zugrunde gelegt.

Hinzu kommen noch der Sozialzuschlag, Personal- und Betriebskosten an der Trichinenuntersuchungsstelle in Bogen sowie allgemeine Verwaltungskosten und ein kalkulatorischer Zuschlag von 5%. Es ergibt sich eine nach Anzahl der Schlachtungen gestaffelte Pauschale von 1,90 € bis 2,30 € je Tier.

Bei Hausschweinen aus Haltungsbetrieben, die amtlich als Tierhaltungen mit kontrollierten Haltungsbedingungen nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 anerkannt sind, entfällt die Trichinenuntersuchung.

Schwarzwild

Die Untersuchung der Proben von Schwarzwild an der Untersuchungsstelle in Bogen ist gegenüber der Untersuchung von Proben bei Hausschweinen deutlich höher. Auch sind die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten höher.

Da die Probenahme nicht ausschließlich durch amtliche Tierärzte sondern auch durch ermächtigte Jäger erfolgt, beinhaltet die Kalkulation beim Schwarzwild im Gegensatz zu den Hausschweinen keinen Kostenanteil für die Probenahme sondern nur die Untersuchungskosten und die Betriebs- und Verwaltungskosten. Hier ergibt sich eine Pauschale von 5,00 € je Tier.

Wird die Trichinenprobe durch den amtl. Tierarzt genommen und anschließend in der Untersuchungsstelle in Bogen untersucht, kommen zur Untersuchungspauschale von 5,00 € noch die Sätze für die Probenahme nach § 8 Abs. 9 und 10 TV.

7. Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage errechnet sich im Wesentlichen aus den Kosten für das Verwaltungspersonal (einschließlich Personalnebenkosten und innere Verrechnungen), den Betriebskosten (EDV, Ausstattung etc.) sowie den Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigungen und Auslagen für Untersuchungsämter (bakteriologische Untersuchungen etc. ohne Trichinen/BSE).

Die Fahrtkosten gemäß Art. 81 Buchstabe f VO (EU) 2017/625 werden bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt (oder bevorteilt) wird. Soweit der amtliche Tierarzt zum Betriebssitz oder zur Hausschlachtung von seinem Wohnort aus anfährt, ist die tatsächlich konkrete Fahrtstrecke im Rahmen der Gebührensatzung somit unmaßgeblich. Es erfolgt hier eine pauschale Ermittlung.

Die Umlage wird differenziert nach gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen ermittelt, weil insbesondere die Fahrtkosten unterschiedlich ins Gewicht fallen.

Die Verwaltungs- und Betriebskostenpauschale für die amtlichen Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen enthält keinen Kostenanteil für die Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigung.

Diese beträgt pauschal 10 € und fällt zusätzlich zu den ermittelten Stückgebühren an.

Sie wird aber jeweils nur einmal fällig, auch wenn mehr als ein Tier untersucht wird. Ohne Berücksichtigung der Fahrtkosten ergibt sich bei den Hausschlachtungen eine Umlage von 2,93 € je Tier.

Bei den gewerblichen Schlachtungen erfolgt je nach Anzahl der Tiere eine Differenzierung der Umlage, weil der Aufwand umgerechnet auf das einzelne Tier mit steigender Anzahl der pro Schlachtstätte und Tag untersuchten Tiere geringer ausfällt. Im Gegensatz zu den Hausschlachtungen sind die Fahrtkosten in die Umlage eingerechnet. Die Umlage beträgt bei den gewerblichen Schlachtungen gestaffelt 3,09 € bis 4,81 € je Tier.

8. BSE-Untersuchung

Hier wird im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nur die Gebühr für die Probenahme durch den amtlichen Tierarzt nach § 8 Abs. 6 TV zuzüglich des Sozialzuschlags und dem kalkulatorischen Zuschlag von 5 % berechnet. Die Laborkosten werden gesondert gegenüber dem Schlachtbetrieb erhoben und bleiben deshalb bei der Gebührenberechnung außen vor.

9. Besonderheiten beim Wild

Bei der Schlachtung von Wild in Gehegen erfolgt keine Schlacht tieruntersuchung unmittelbar in Zusammenhang mit der Schlachtung sondern im Rahmen einer Gesundheitsüberwachung im Gehege mit einer Gültigkeit bis zu 3 bzw. ausnahmsweise 28 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung (Art. 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 5 VO (EU) 2019/624).

Die Kosten für die Gesundheitsüberwachung werden auf der Basis der Stundenvergütungen der amtlichen Tierärzte nach § 7 Abs. 2 TV zuzüglich des Sozialzuschlags und dem kalkulatorischen Zuschlag von 5 % sowie den entsprechenden Schlachtzahlen kalkuliert.

Sie werden vom Schlachtbetrieb erhoben und deshalb in die Kalkulation der Fleischhygienegebühren einbezogen. Es ergibt sich ein Satz von 2,23 € je Tier. Im Gegensatz dazu reduziert sich durch den Wegfall der Schlacht tieruntersuchung die Stückvergütung für den amtlichen Tierarzt bei der Fleischuntersuchung auf 80% (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TV).

Bei erlegtem Wild mit Fleischuntersuchung im gewerblichen Schlachtbetrieb reduziert sich durch den Wegfall der Schlacht tieruntersuchung die Stückvergütung für den amtlichen Tierarzt ebenfalls auf 80% (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TV).

10. Hausschlachtungen

Hausschlachtungen betreffen grundsätzlich nur einzelne Tiere für den privaten häuslichen Bedarf. Eine Kalkulation von Gebührensätzen mit mehr als 5 Tieren ist hier entbehrlich. Es fällt grundsätzlich auch der Einzeltierzuschlag an.

Zu den Fahrtkosten/Wegstreckenentschädigungen siehe oben Ziffer 7.

Für die Trichinenuntersuchung ist grundsätzlich die Digestionsmethode vorgesehen. Der Tarifvertrag sieht jedoch noch einzelne Vergütungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode vor. Soweit diese ausnahmsweise im Rahmen der Hausschlachtung bei Hausschweinen noch angewandt wird, ist die Gebühr hierfür nach dem Satz der Anlage 1 des TV zuzüglich des Sozialzuschlags und dem kalkulatorischen Zuschlag von 5 % festgelegt.

11. Fleischhygienekontrollen mit Stundenvergütung

Die Stundensätze dienen als Basis für die Gebührenermittlung in (Groß-)Schlacht-, Verarbeitungs- und Zerlegebetrieben sowie Geflügelschlachtbetrieben.

Maßgeblich ist zunächst die Stundenvergütung des amtlichen Tierarztes nach TV.

Den Stundenvergütungen ist ein Sozialzuschlag hinzuzurechnen (siehe Ziffer 4). Weitere Kostenbestandteile sind die allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskosten, die Fahrtkosten sowie ein kalkulatorischer Aufschlag von 5 %.

Anders als unter Ziffer 7 liegen den allgemeinen Verwaltungs- und Betriebskosten keine Tierzahlen zugrunde. Diese Kosten werden anhand der prozentualen Relation der Verwaltungs- und Betriebskostenbestandteile zu der Gesamtvergütung der amtlichen Tierärzte gebildet und dem Stundensatz hinzugerechnet.

Die Fahrtkosten werden abhängig davon, ob je nach Betriebsart im Sinne von § 14 Abs. 2 TV den amtlichen Tierärzten eine Wegstreckenentschädigung erstattet wird, in die Gebührenermittlung eingerechnet.